

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "*Fit und gesund durch den Schultag*"
- (2) Er ist in das Vereinsregister einzutragen und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Sitz des Vereins ist Solingen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01. August bis 31. Juli).

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der in Ganztagsform geführten Städtischen Gemeinschaftshauptschule Central. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Versorgung von Schülerinnen und Schülern sowie der an der Hauptschule Central entgeltlich oder unentgeltlich tätigen Personen mit Verpflegung und Getränken.
- (2) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks wird dieser Verein der Hauptschule Central insbesondere
 - die Küche und die Mensa der Schule selbst oder durch geeignete Dritte betreiben;
 - eine Cafeteria für Zwischenmahlzeiten betreiben;
 - bei sonstigen schulischen Veranstaltungen Speisen und Getränke anbieten;
 - den Schulverein der Hauptschule Central bei seiner Arbeit unterstützen.
- (3) Die Verpflegung ist insbesondere an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen auszurichten und zu sozial verträglichen Preisen anzubieten.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerberin oder dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vertretungsbe rechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden, der/die auch die Funktion der/des Kassierers bzw. der Kassiererin ausübt
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) einem/einer Beisitzer/in
 - e) einer von der Schulleitung zu benennenden Person, die Mitglied des Vereins ist.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist mit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - a) laufende Kontrolle der Geschäftsführung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Berichterstattung über die Geschäftsführung und die wirtschaftliche Situation des Vereins an die Mitgliederversammlung;
 - d) Entscheidung über Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beschäftigungsverträgen sowie sonstigen Verträgen auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes;
 - e) Festlegung von Grundsätzen für das Angebot und die Preisgestaltung.

- (6) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Mitgliedern des Vorstands, darunter der oder die 1. Vorsitzende oder der oder die 2. Vorsitzende, vertreten.

§ 11 Haftung

Aus den Geschäften des Mensavereins haftet dieser mit seinem Vermögen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes - soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht - fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverein der Städtischen Hauptschule Central, Guntherstr. 27, 42653 Solingen, der es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Solingen, August 2008